

	<b>Beschlüsse der DAkKS im Fachbereich Personenzertifizierung</b>	71 SD 6 058	
		Revision:	1.1
		Datum:	14.09.2018
		Seite:	1/2

Beschluss Nr.	Beschlusstext	Bestätigung AKB
<b>01/2017</b>	<p><u>Beschluss UA-ZfP/FT 2017-02</u> zum DAkKS Regelwerk 71 SD 6 045:</p> <p>Die in DIN EN ISO 9712:2012 geforderte Nachweisführung der Sehfähigkeit ist wie folgt zu interpretieren: Für Beschäftigte bestätigt der Arbeitgeber die Erfüllung und Gültigkeit der Anforderungen an die Sehfähigkeit nach DIN EN ISO 9712:2012 Punkt 7.4.</p> <p>Die Zertifizierungsstelle als alleiniger Eigentümer des Zertifikates einer zertifizierten Person muss geeignete Nachweise hinsichtlich der Erfüllung aller Zulassungskriterien - Bestätigung der ausreichenden Sehfähigkeit, Ausbildung, Schulung und Erfahrung - der zertifizierten Person führen.</p> <p><u>Beschluss UA-ZfP/FT 2017-03</u> zum DAkKS Regelwerk 71 SD 6 045:</p> <p>3.1 Temporärer Prüfungsstandort ohne Schlüsseltätigkeit Prüfungsstandort, an dem einmalig oder in wiederkehrender Form Personalqualifizierungsprüfungen durch die Zertifizierungsstelle, die Autorisierte Qualifizierungsstelle oder ein Prüfungszentrum abgehalten werden, ohne dass Schlüsseltätigkeiten durchgeführt werden.</p> <p>Die im Regelwerk 71 SD 6 045 einzuarbeitenden Änderungen werden zunächst als externe Beschlussvorlage verabschiedet und gesammelt, bevor eine Revision des Regelwerkes erarbeitet wird.</p>	<b>12.07.2017</b>
<b>01/2018</b>	<p><u>Beschluss zur Anwendung der IAF RESOLUTION 2017-19</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akkreditierte Zertifizierungsstellen für Personen dürfen zukünftig im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung keine „nicht akkreditierten“ Zertifikate ausstellen.</li> <li>• Die Regelung muss für alle erteilten Zertifikate bei der nächsten Re-Zertifizierung, spätestens jedoch bis 30.10.2020 umgesetzt sein.</li> <li>• Zertifizierungsstellen, die nach dem 30.10.2017 akkreditiert wurden, müssen ihre bis dato ausgestellten „nicht akkreditierten“ Zertifikate innerhalb eines Jahres nach der Akkreditierungsentscheidung umstellen.</li> <li>• Ausgestellte Zertifikate müssen eindeutig das akkreditierte Zertifizierungsprogramm benennen.</li> <li>• Zertifikate ähnlich lautender Zertifizierungsprogramme außerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung müssen einen Hinweis enthalten, dass diese nicht der Akkreditierung unterliegen.</li> </ul>	<b>23.10.2018</b>

	<b>Beschlüsse der DAkKS im Fachbereich Personenzertifizierung</b>	71 SD 6 058	
		Revision:	1.1
		Datum:	14.09.2018
		Seite:	2/2

Beschluss Nr.	Beschlusstext	Bestätigung AKB
	Mit diesem Beschluss sind die Voraussetzungen hinsichtlich einer rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung zwischen der DAkKS und einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Personen gegeben.	

**Anlage der Beschlussliste zum Beschluss SK-P/2018/01:**

Deutsche Übersetzung der IAF-Resolution 2017-19\*

**IAF Beschluss 2017-19 Nicht akkreditierte Personalzertifizierung, bei der die KBS für denselben Geltungsbereich akkreditiert ist, und Übergangsvereinbarung –**

Die Generalversammlung beschließt auf Empfehlung des Technischen Komitees, dass Akkreditierungsstellen, die Mitglied bei IAF sind, mit ihren akkreditierten Zertifizierungsstellen für Personen rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen treffen müssen, die diese daran hindern, nicht akkreditierte Personenzertifikate auszustellen für Geltungsbereiche, für die sie akkreditiert sind.

Die durchsetzbaren Vereinbarungen müssen die vollständige Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach dem 30. Oktober 2017 fordern.

Darüber hinaus müssen die Konformitätsbewertungsstellen für Personenzertifizierung die Zertifizierungsdokumentation zur Re-Zertifizierungsentscheidung – spätestens jedoch bis zum 30.10.2020 - so umstellen, dass das Akkreditierungssymbol enthalten ist und/oder ein Verweis auf den Akkreditierungsstatus der KBS erfolgt, einschließlich der Nennung der Akkreditierungsstelle.

Bei der Erteilung der Erstakkreditierung (für ISO/IEC 17024) nach dem 30. Oktober 2017 muss eine KBS innerhalb eines Jahres nach der Akkreditierungsentscheidung frühere nicht akkreditierte Zertifizierungsdokumente überführen (neu ausstellen) und/oder auf den Akkreditierungsstatus verweisen, einschließlich der Angabe der Akkreditierungsstelle.

Anmerkung: Wenn es eine Ausnahme gibt, muss die KBS die Ausnahme gegenüber der Akkreditierungsstelle begründen, und wenn sie von der Akkreditierungsstelle akzeptiert wird, gilt die Zertifizierung weiterhin als akkreditiert.

**\*Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.**

**Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung oder bei Zweifelsfällen gilt der englische Text als verbindlich.**